



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 13. Juni 2019

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2016 (Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG; Beweis und Beweisangebot der offen- sichtlichen Unrichtigkeit der amtlichen Einschätzung)

Sachverhalt

A. Nachdem der Rekurrent, X, zweimal gemahnt worden war, die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2016 abzugeben, wurde er mit amtlicher Einschätzung vom 25. Oktober 2018 für die kantonalen Steuern pro 2016 veranlagt.

B. Mit Schreiben vom 24. November 2018 erhob der Rekurrent dagegen Einsprache.

Mit Entscheid vom 5. Februar 2019 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde festgehalten, dass die Einsprache nicht hinreichend begründet worden sei.

C. Gegen diesen Entscheid erhebt der Rekurrent mit Schreiben vom 28. Februar 2019 Rekurs. Er macht geltend, dass bis Oktober 2015 seine finanzielle Situation stabil gewesen sei. Bis Ende September 2017 sei er selbständiger Unternehmer gewesen, jedoch habe er noch im selben Jahr Konkurs anmelden müssen. Es handle sich bei ihm um einen Härtefall. Er komme wirtschaftlich nur auf einen grünen Zweig, wenn ihm die Steuerschulden pro 2015 und 2016 erlassen würden.

Mit Schreiben vom 6. März 2019 weist die Steuerrekurskommission den Rekurrenten darauf hin, dass sich das vorliegende Verfahren gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung betreffend kantonale Steuern pro 2016 richtet und nicht betreffend Steuererlass.

In ihrer Vernehmlassung vom 26. April 2019 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Die von der Steuerrekurskommission gewährte Frist zur Einreichung einer fakultativen Replik bis zum 29. Mai 2019 ist ungenutzt verstrichen.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 5. Februar 2019 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 28. Februar 2019 (Datum des Poststempels: 3. März 2019) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 5. Februar 2019 betreffend kantonale Steuern pro 2016 aufzuheben. Zudem beantragt er den Erlass der Steuern pro 2015 und 2016.

b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht auf die Einsprache gegen die amtliche Einschätzung nicht eingetreten ist.

3. a) Nach § 160 Abs. 1 StG kann die betroffene Person gegen eine Veranlagung der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erheben. Gemäss § 164 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Eine Fristerstreckung für die Begründung ist nicht möglich.

b) aa) Durch die Nichteinreichung der Steuererklärung hat der Rekurrent seine Mitwirkungspflichten im Veranlagungsverfahren verletzt. Diese Verletzung erlaubt der Steuerverwaltung, eine Ermessenveranlagung bzw. eine amtliche Einschätzung vorzunehmen. Gegen diese Veranlagung kann mit der Einsprache nur noch geltend gemacht werden, dass die Einschätzung offensichtlich unrichtig war. Für diesen Nachweis trägt die steuerpflichtige Person die Beweislast. Es findet somit im Vergleich zum ordentlichen Verfahren, bei dem der Sachverhalt von der Steuerverwaltung von Amtes wegen abgeklärt werden muss, eine Beweislastumkehr statt. Oder anders ausgedrückt: Im ordentlichen Verfahren steht es der Steuerverwaltung frei, die Angaben in der Steuererklärung zu überprüfen oder die Deklaration unbesehen zu übernehmen. Bei einer amtlichen Einschätzung liegt es an der steuerpflichtigen Person, die Unrichtigkeit der Schätzung der Steuerverwaltung zu beweisen. Dieser Beweis muss von der steuerpflichtigen Person vollständig angetreten werden, blos-

se Teilnachweise genügen nicht (zum Ganzen: vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 140 N 66 bis 76).

bb) Die steuerpflichtige Person muss innerhalb der Einsprachefrist alle versäumten Mitwirkungspflichten vollständig und formell ordnungsgemäss nachholen. Der Sachverhalt muss substantiiert begründet und alle notwendigen Beweismittel müssen nachgereicht oder bezeichnet werden. Das Beweisangebot muss hinreichend konkret sein, damit der Beweis der offensichtlichen Unrichtigkeit als gelungen betrachtet werden kann.

cc) Genügt die Einsprachebegründung diesen qualifizierten Anforderungen nicht, hat dies einen Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung zur Folge.

4. a) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht mehr nachgeholt werden. Vor der Steuerrekurskommission kann in diesem Fall nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden können (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

b) Trotz zweifacher Mahnung (29. Januar 2018 und 26. März 2018) hat der Rekurrent die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2016 nicht eingereicht. Daraufhin ist er mit Veranlagungsverfügung vom 25. Oktober 2018 amtlich eingeschätzt worden. Während der Einsprachefrist von 30 Tagen hat der Rekurrent jedoch keine Steuererklärung oder Unterlagen als gleichwertigen Ersatz für eine Steuererklärung und damit keine Nachweise eingereicht, welche aufzeigen, dass die amtliche Einschätzung offensichtlich unrichtig ist.

c) Der Rekurrent begründete seine Einsprache lediglich damit, dass er im Jahr 2016 selbständig erwerbstätig gewesen sei. Seit dem 8. September 2017 befinde sich seine Firma jedoch im Konkursverfahren, d.h. in Liquidation. Für eine rechtsgenügli- che Begründung hätte der Rekurrent u.a. eine Jahresrechnung seines Unternehmens „B“ einreichen müssen. Da der Rekurrent dies unterlassen hat und auch kein hinreichend bestimmtes Beweisangebot betreffend weiteren Nachweisen erfolgte, ist die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

5. Der Rekurrent beantragt zudem den Erlass der Steuern pro 2015 und 2016. Zurzeit ist ein Steuererlassgesuch betreffend die Steuerperioden pro 2015 und 2017 bei der Steuerverwaltung hängig (vgl. Vernehmlassung vom 26. April 2019, E. 4). Weder das Erlassgesuch pro 2015 noch pro 2016 sind Gegenstand des vorliegend angefochtenen Einspracheentscheides vom 5. Februar 2019, weshalb auf diesen Antrag nicht eingetreten werden kann.
6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung mangels rechtsgenügender Begründung der Einsprache zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Erlass der Steuern pro 2015 und 2016 ist nicht Gegenstand des Einspracheentscheides vom 5. Februar 2019, weshalb auf diesen Antrag nicht eingetreten werden kann. Der Rekurs ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.